

**Fragen und Antworten für  
Betriebsräte  
in der Corona-Krise**

---

Liebe Betriebsratsmitglieder,

wir haben für Sie weitere arbeitsrechtliche Fragen und Antworten zur Corona-Krise zusammengestellt:

**Kann die Geschäftsleitung in der aktuellen Coronakrise den Betriebsrat auch nachträglich bei mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten beteiligen, um ein schnelles Handeln des Unternehmens zu gewährleisten?**

Nein. Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind sämtliche Rechte der Betriebsräte zu beachten. Für beide Betriebsparteien hat in dieser besonderen Situation das Finden von schnellen und pragmatischen Lösungen höchste Priorität, da die auftretenden Aufgaben und Probleme nur gemeinsam bewältigt werden können. Um die Arbeitsfähigkeit sicher zu stellen, sind in wenigen Ausnahmefällen auch Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen möglich.

**Kann der Betriebsratsvorsitzende in dieser Krisensituation Entscheidungen über mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten selber treffen oder kann der Betriebsrat diese Aufgabe befristet dem BR-Vorsitzenden übertragen?**

Es gibt weder von gesetzgeberischer Seite, noch durch einen Ausnahmetatbestand die Möglichkeit, dass der BR-Vorsitzende Entscheidungen des Betriebsratsgremiums alleine fällt, genauso ist es nicht zulässig diese Aufgabe per BR-Beschluss dem BR-Vorsitzenden zu übertragen.

**Kann man während der Corona-Krise eine Betriebsversammlung per Videokonferenz abhalten?**

Die Betriebsversammlung unterliegt gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz dem Gebot der Nichtöffentlichkeit. Dadurch sollen betriebsfremde Einflüsse auf die Betriebsversammlung ausgeschaltet werden; zugleich soll verhindert werden, dass außerbetriebliche Angelegenheiten erörtert

werden. Außerdem soll durch das Gebot der Nichtöffentlichkeit erreicht werden, dass eine unbefangene Aussprache unter den Arbeitnehmern erfolgen kann. Die Videoübertragung einer Betriebsversammlung ist daher nur zulässig, solange der Versammlungsleiter die Möglichkeit hat, zu prüfen, ob nichtteilnahmeberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen.

Zu beachten ist dabei, dass Tonaufnahmen oder Aufzeichnungen nur mit dem Einverständnis des Versammlungsleiters zulässig sind. Zudem kann jeder Teilnehmer verlangen, dass für seine Äußerungen das Aufnahmegerät abgeschaltet wird. Bei Beachtung dieser Grenzen ist auch die Einstellung der Aufzeichnungen ins Intranet zulässig, sofern gewährleistet ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen auf sie zugreifen können.

Das BMAS empfiehlt, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Betriebsversammlung aktuell zwingend erforderlich ist oder ob diese auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann.

### **Kann ein Unternehmer während der Corona-Krise Arbeitnehmer an andere Unternehmen verleihen/überlassen?**

Die Überlassung von Arbeitnehmern an andere Unternehmen, die einen akuten Arbeitskräftemangel (z. B. in der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung, in der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen) haben, überlassen wollen, kann ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Überlassung zugestimmt haben,
- Sie nicht beabsichtigen, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein und
- die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation erfolgt.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.

Bleiben Sie gesund!

Ihr AUB Team

AUB e.V.

Kontumazgarten 3

90429 Nürnberg

0911 28708-0

[service@aub.de](mailto:service@aub.de)

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Bilder: Fotolia

Verantwortlich:

AUB Die Unabhängigen e. V.

Kontumazgarten 3

90429 Nürnberg

Deutschland

Redaktion: AUB e.V.

Design: AUB Geschäftsstelle

0911-28708-0

[service@aub.de](mailto:service@aub.de)

powered by  
**CleverReach** 